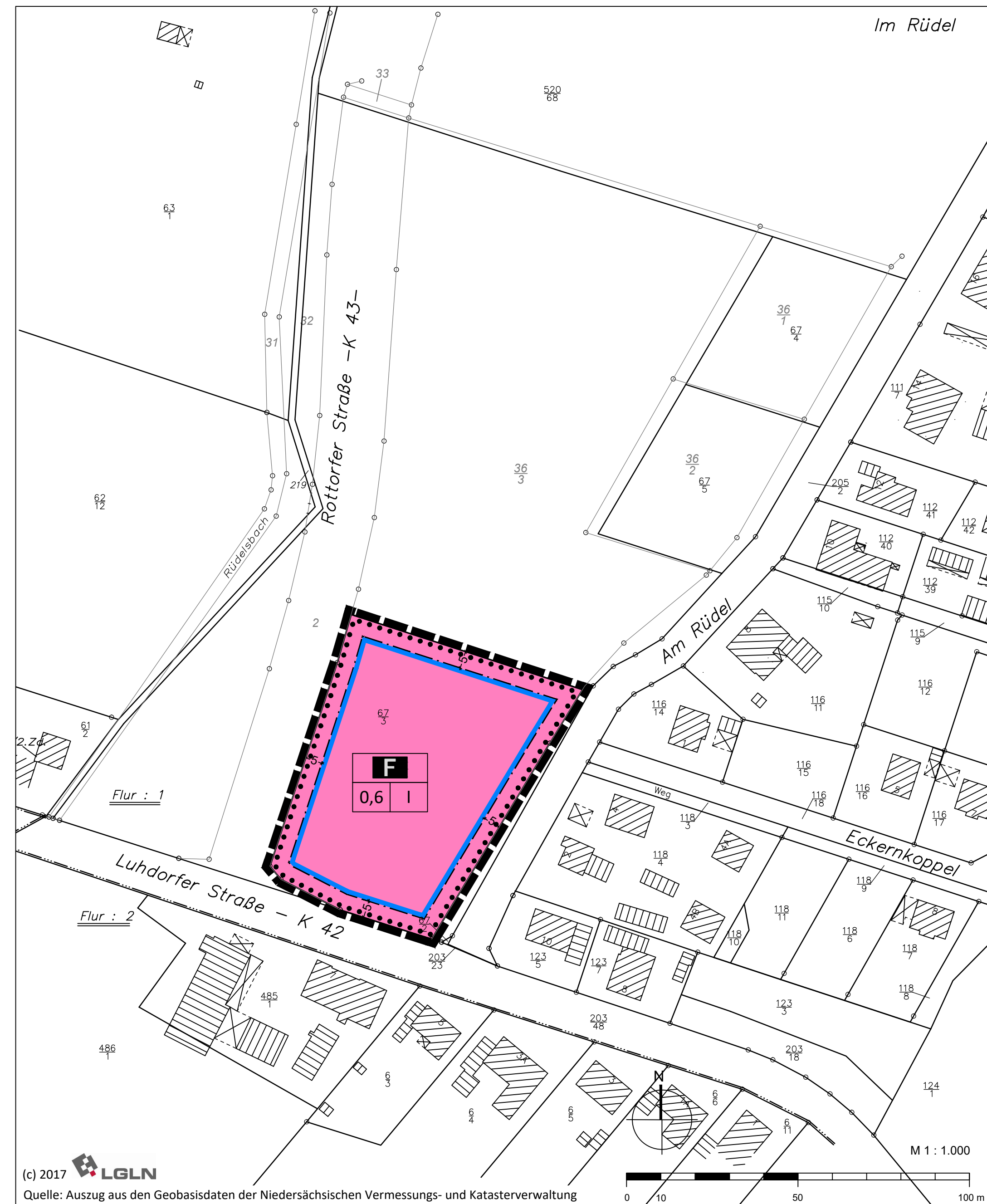


# Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.133), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S.1057, 1062)



## Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
- Flächen für den Gemeinbedarf
  - Zweckbestimmung:
  - F** Feuerwehr
  - Maß der baulichen Nutzung**
  - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
  - | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
  - Baugrenze
  - Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Bemaßung in m
  - Darstellungen ohne Normcharakter**
  - Vorhandene Grundstücksgrenzen
  - Grundstücksgrenzen nach Flurbereinigung
  - Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude
  - Flurstücksnummer
  - Flurstücksnummer nach Flurbereinigung

# Textliche Festsetzungen

## 1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Folgen ggf. im weiteren Verfahren

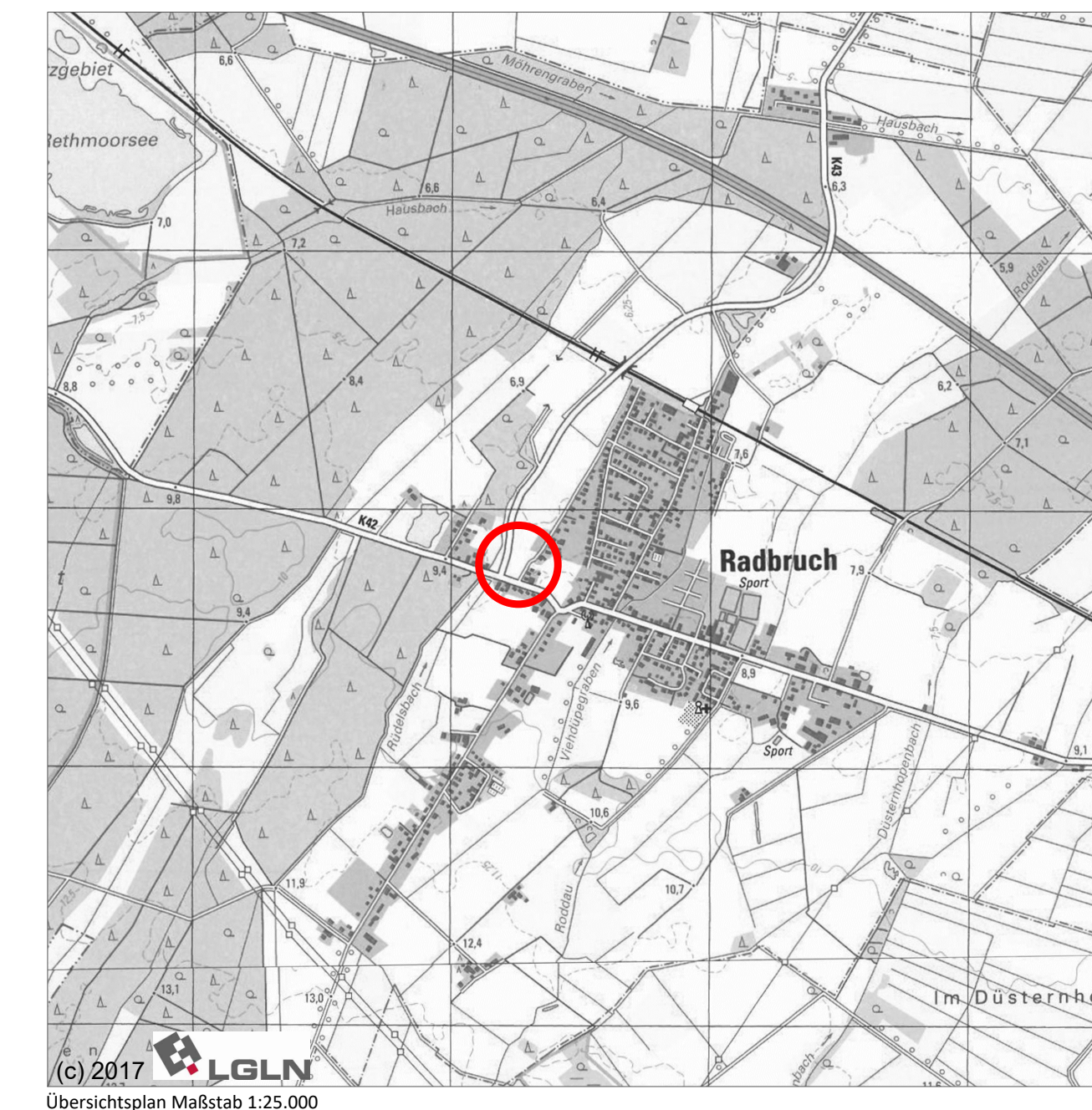
## 2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Nds. Bauordnung (NBauO)

- 2.1 Die Außenwände von Hauptgebäuden sind aus Vormauerziegeln oder anderen Materialien in gedeckten mattierten Farbtönen herzustellen.
- 2.2 Außenwände von Nebengebäuden, Garagen und Carports sind im Material den Außenwänden des Hauptgebäudes anzugleichen oder aus Holz herzustellen.
- 2.3 Glänzend glasierte Dacheindeckungen sind nicht zulässig.
- 2.4 Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden (§ 80 Abs. 5 NBauO).

## Hinweise

### Artenschutzrechtliche Hinweise

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.



Satzung der Gemeinde Radbruch  
über den Bebauungsplan Nr. 21  
"Feuerwehr"  
mit örtlichen Bauvorschriften nach Nds. Bauordnung

Stand: Beschluss zur frühzeitigen Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 14.12.2017